

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Financial Management, M.A.
Hochschule: CBS International Business School
Standort: Köln, Mainz, Potsdam
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.03.2022 - 28.02.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich eine zusätzliche Auflage zur Verankerung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele vorgesehen. Diese Auflage hatte er wie folgt begründet:

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Positivbewertung der Gutachtergruppe zu § 11 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau) StudakVO an. Er nimmt allerdings zur Kenntnis, dass konkrete, in dem Studiengang insgesamt angestrebte Qualifikationsziele bisher offenkundig

ausschließlich im Selbstevaluationsbericht niedergelegt sind. Die in § 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung niedergelegten "Ziele des Studiums", welche lauten

"Der Studiengang soll den Studierenden die Fachkenntnisse und grundlegenden methodischen Fähigkeiten vermitteln sowie ihre überfachlichen Kompetenzen stärken, die für ihre berufliche Tätigkeit in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens erforderlich sind",

sagen nichts über den Studiengang aus, sondern sind in dieser Allgemeinheit missverständlich. Der Akkreditierungsrat erachtet es als unbedingt erforderlich, dass die in dem Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele in angemessener Form (beispielsweise in der Studien- und Prüfungsordnung, der Präambel zum Modulhandbuch und / oder der Webseite) einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es ist legitim, wenn dabei nicht durchgängig der „Volltext“ der Qualifikationsziele verwendet wird; die verschiedenen Fassungen einschließlich der Ziffer 4.2 im Diploma Supplement („programme learning outcomes“) müssen aber inhaltlich konsistent sein und dürfen sich nicht widersprechen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, in dessen Präambel eine ausführliche Fassung der Qualifikationsziele niedergelegt ist. Das beanstandete Monitum wurde von der Hochschule damit behoben. Die avisierte Auflage ist somit obsolet und wird nicht erteilt.

Masterarbeit / Workloadverteilung in der Teilzeitvariante (Nichterteilung einer von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage)

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung von § 12 Abs. 6 StudakVO die folgende Auflage vor:

„Die Hochschule stellt in der Modulbeschreibung der Teilzeitvariante den Zeitaufwand für das Modul „Master Thesis“ plausibel dar. Dabei stellt sie durch eine gleichmäßige Workloadverteilung sicher, dass die Studierbarkeit der Teilzeitvariante jederzeit gegeben ist.“

Die Gutachter begründen dies bezogen auf alle in diesem Bündel begutachteten Studiengänge damit, dass die Masterarbeit in den Teilzeitvarianten mit 28 bzw. in einem Fall 26 und den Vollzeitvarianten mit 18 Leistungspunkten unterschiedlich kreditiert sei, wohingegen die Modulbeschreibungen bis auf die unterschiedlichen ECTS- und Workloadangaben identisch seien. Es sei somit weder aus den Modullernzielen noch -inhalten erkennbar, „dass sich die Module in Bezug auf 10 ECTS-Leistungspunkte bzw. 250 Arbeitsstunden unterscheiden“. Die Erläuterung der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme vom 21.08.2021, wonach die Qualifikationsziele der Masterarbeit in der Tat in beiden Varianten identisch seien „und die unterschiedliche Kreditierung durch die unterschiedliche Bearbeitungszeit und den unterschiedlichen Umstand zustande“ käme, bewerten die Gutachter als nicht ausreichend. Ihrer Ansicht nach besteht eine „Inkonsistenz, dass somit zumindest über alle Studiengänge [sc. des Bündels] hinweg eine Konsistenz zwischen Bearbeitungsdauer, Wortumfang und ECTS-Leistungspunkte gegeben sein müsste“. Dies sei „nicht der Fall, da im Studiengang

~~Sportmanagement und Sportpsychologie [sic!] für denselben Umfang und dieselbe Bearbeitungszeit — mehr [sic!] ECTS-Leistungspunkte" als in den anderen Masterprogrammen vergeben würden.~~

Bezüglich des zweiten Teils der Auflage führen die Gutachter aus, man gehe „auf Basis der vorliegenden Unterlagen davon aus, dass die Studierbarkeit der berufsbegleitenden Varianten zumindest in den ersten vier Semester gegeben“ sei. Die Arbeitsbelastung im letzten Semester wird jedoch somit je nach Studiengang 28 bzw. 26 Leistungspunkten als „nicht belastungsangemessen“ bewertet. Das Gremium sieht deshalb „die Notwendigkeit, den Workload der Teilzeitvarianten gleichmäßiger zu verteilen bzw. die Studiendauer zu strecken“. Die im Rahmen der Stellungnahme vom 21.08.2021 vorgetragene Argumentation der Hochschule, wonach für die Masterarbeit „eine komplette oder teilweise Freistellung durch den Arbeitgeber vorgesehen“ sei, bewerten die Gutachter als unzureichend. Dies begründet das Gremium primär damit, dass „eine entsprechende Vorgabe, nach der berufsbegleitend Studierende ihre Masterarbeit in Kooperation mit einem Unternehmen schreiben müssen“ weder in der Prüfungsordnung noch in der Modulbeschreibung formuliert sei. Auch die Einschreibung in das berufsbegleitende Programm sei „nicht an eine parallele Berufstätigkeit“ geknüpft; ebenso seien „(komplette oder teilweise) Freistellungen nicht dokumentiert.“

Der Akkreditierungsrat kann die Argumentation der Gutachter nicht nachvollziehen:

In der Stellungnahme vom 21.08.2021 legt die CBS die Gründe für die zwischen der Vollzeit- und der berufsbegleitenden Teilzeitvariante unterschiedliche Kreditierung der Masterarbeit ausführlich dar. In der Vollzeitvariante sei ein mit zehn ECTS-Punkten bemessenes Praktikum vorgesehen, das für die berufstätige bzw. berufserfahrene Klientel der Teilzeitvariante keinen Mehrwert biete. Aus diesem Grund habe man sich bewusst dafür entschieden, „die Dauer der Master-Thesis zwischen der Vollzeit- und Teilzeit-Variante unterschiedlich anzulegen, um die freiwerdenden 10 ECTS-Punkte sinnvoll zu nutzen.“ Darüber hinaus werde die höhere Bepunktung „dem Aspekt gerecht, dass Studierende des Teilzeitstudiengangs verpflichtend die bereits berufliche erworbene Expertise einbringen sollen und die Abschlussarbeit in Kooperation mit einem Unternehmen erstellen müssen, was in der Koordination und Realisierung einen höheren Aufwand bedeutet.“ Diese Überlegungen erscheinen dem Akkreditierungsrat nachvollziehbar und der daraus abgeleitete Ansatz ist seiner Ansicht nach im Grundsatz legitim.

Was den für die Bearbeitung der Masterarbeit veranschlagten Zeitaufwand angeht, vermag der Akkreditierungsrat keine Inkonsistenz zu erkennen. In 8 Abs. 2 der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management (Vollzeit) ist der Umfang der Masterarbeit für die Vollzeitvarianten mit 18.000 bis 22.000 und in § 6 Abs. 2 der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management (berufsbegleitend) für die Teilzeitvariante mit 22.000 bis 26.000 Worten festgelegt. Die Bearbeitungsdauer beträgt gemäß § 26 Abs. 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge „je nach Umfang der vergebenen Credits“ in den Vollzeitvarianten drei bis vier und in den Teilzeitvarianten fünf bis sechs Monate. Der Tatsache, dass die Masterarbeit in einer Teilzeitvariante eines anderen in diesem Bündel begutachteten Studiengangs mit 26 statt 28 Leistungspunkten geringfügig kleiner bemessen ist, wird durch die festgelegten Bandbreiten nach Auffassung des Akkreditierungsrats angemessen Rechnung getragen. Eine auflagenrelevantes Monitum lässt sich daraus nicht (und schon gar nicht für das gesamte Bündel) begründen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Gutachter die Verteilung der Arbeitsbelastung über den Studienverlauf auch in der berufsbegleitenden Variante im Wesentlichen als angemessen

113. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (mit Diskussionsbedarf)

~~bewerten. Dass der Workload im Abschlussemester mit 26 bzw. 28 Leistungspunkten punktuell~~ erhöht ist, kann aus Sicht des Akkreditierungsrats auch im berufsbegleitenden Studium nicht pauschal beanstandet werden; dies umso mehr, wenn man davon ausgeht, und das tut die CBS offensichtlich, dass die Abschlussarbeit im Unternehmen geschrieben wird und damit zeitliche Synergien zwischen Studium und Berufstätigkeit generiert werden. Der Akkreditierungsrat sieht deshalb von der Erteilung der vorgeschlagenen Auflage ab.

